



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Innenausschusses



16. November 2015

Seite 1 von 4

Telefon 0211 871-2622

Telefax 0211 871-162622

**Schriftlicher Bericht des Ministers für Inneres und Kommunales
„Vollstreckbare Gerichtsentscheidungen tatsächlich für die Rück-
führung von Asylbewerbern ohne Bleibeperspektive nutzen - prak-
tische Auswirkungen und Umsetzung des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen“ des Antrags der
Fraktion der FDP**

Sitzung am 19.11.2015

Anlagen: -60-

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich den Bericht „Vollstreckbare Gerichtsentscheidungen tatsächlich für die Rückführung von Asylbewerbern ohne Bleibeperspektive nutzen - praktische Auswirkungen und Umsetzung des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen“ sowie meinen in Bezug genommenen Erlass vom 6. November 2015 - 121-39.10.00-10.154 - zur Sitzung des Innenausschusses am 19.11.2015.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 703, 706, 712,
713, 725, 835, 836, NE 7, NE 8
Haltestelle: Kirchplatz



Der Minister

Seite 2 von 4

Beantragung eines weiteren Tagesordnungspunktes für die Sitzung des Innenausschusses am 19.11.2015 durch die FDP-Fraktion

„Vollstreckbare Gerichtsentscheidungen tatsächlich für die Rückführung von Asylbewerbern ohne Bleibeperspektive nutzen – praktische Auswirkungen und Umsetzung des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen“

In Asylverfahren, in denen Klagen gegen ablehnende Entscheidungen keine aufschiebende Wirkung entfalten, ist eine Ausreiseverpflichtung von den zuständigen Ausländerbehörden trotz des noch anhängigen Klageverfahrens durchzusetzen, sofern ein gerichtlicher Eilantrag nicht gestellt oder ein gerichtlicher Eilantrag abgelehnt wurde und nicht erneut Vollzugshindernisse eingetreten sind.

Darauf wurden die Ausländerbehörden im Erlass des MIK vom 6. November 2015 - 121-39.10.00-10.154 hingewiesen. Dort heißt es uA:

„In Bezug auf die Durchsetzung der Ausreisepflicht weise ich abschließend vorsorglich allgemein auf § 75 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) hin, wonach Klagen gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz nur in bestimmten Fällen aufschiebende Wirkung entfalten. Klagen gegen Bescheide des BAMF, mit denen Anträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden, haben somit keine aufschiebende Wirkung, sofern das Verwaltungsgericht auf entsprechenden Antrag im Eilverfahren dies nicht gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet hat. Nur dann ist die Entscheidung im verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheverfahren abzuwarten. Vorgenanntes gilt im Ergebnis auch für Mitteilungen des BAMF gem. § 71 Abs. 5 AsylG, dass der gestellte Folgeantrag nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens führt.“

Soweit der Gerichtspräsident des Verwaltungsrechts Münster während der Sitzung des Rechtsausschusses des Landtages NRW am 28.10.2015 geäußert hat, „dass zahlreiche nordrhein-westfälische Kommunen Rückführungen nach vollstreckbaren ablehnenden Beschlüssen in Asylverfahren nicht durchführten, sodass Hauptsacheverfahren, die ausdrücklich keine aufschiebende Wirkung erzeugten, weiter durchgeführt werden müssten,“ gibt dies dem MIK NRW Anlass, diese



Der Minister

Thematik insbesondere mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Ausländerbehörden zu erörtern.

Seite 3 von 4

Hinsichtlich der Durchsetzung der Ausreisepflicht wurde der § 59 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt 2015 Teil I Nr. 40, S. 1722 ff.) dahingehend geändert, dass nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise der Termin der Abschiebung dem Ausländer nicht angekündigt werden darf.

Die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/6185) verweist darauf, dass bereits

„(...) die Androhung der Abschiebung, die dem Ausländer bekanntgegeben wird, (...) unmissverständlich die Ankündigung <enthält>, dass nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise die Ausreisepflicht zwangsweise durchzusetzen ist. Dem Ausländer ist daher bewusst, dass er innerhalb der freiwilligen Ausreisefrist das Land verlassen muss, da sonst die Abschiebung droht; er kann sich mithin auf die jederzeitige Abschiebung einstellen. (...) Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird Rechnung getragen, da der Ausländer mit der Abschiebungsandrohung eindeutig über die Rechtsfolge einer nicht rechtzeitig erfolgten freiwilligen Ausreise informiert worden ist“ (BT-Drs. 18/6185).“

Im Erlass des MIK vom 6. November 2015 - 121-39.10.00-10.154 - wurden die Ausländerbehörden auf die Beachtung der neuen Rechtslage hingewiesen.

Eine ohne Vorankündigung durchgeführte Rückführung kann im Einzelfall aber zu nicht gewollten Härten führen.

Vor diesem Hintergrund kann es aus humanitären Gesichtspunkten im Einzelfall (bspw. bei Familien mit Kindern) geboten sein, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben gem. § 59 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz im Besonderen wie folgt zu verfahren:

„Vor dem geplanten Abschiebetermin sind die Betroffenen aus humanitären Gesichtspunkten ggf. nochmals unmissverständlich darüber zu informieren, dass ihre Abschiebung zeitnah bevorsteht. Der konkrete Abschiebungstermin darf dabei selbstverständlich nicht angekündigt werden. Darüber hinaus sind sie darauf hinzuweisen, dass von der zeitnahen Abschiebung nur dann abgesehen werden kann, wenn die Betroffenen glaubhaft machen können, nunmehr von einer freiwilligen Aus-



Der Minister

reisemöglichkeit Gebrauch machen zu wollen. Die Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Antragstellung auf Förderung der freiwilligen Ausreise gem. REAG/GARP-Programm (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG) / Government Assisted Repatriation Programme (GARP)) erfolgen. Die v. g. Unterrichtung der Betroffenen ist aktenkundig zu machen.“

Seite 4 von 4



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

An alle Bezirksregierungen

nur per E-Mail

Beschleunigung der Asylverfahren / Informationen zum Vollzug der Ausreisepflicht

In der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 18.06.2015 sind die Bundesregierung und die Länder übereingekommen, einen Aktionsplan umzusetzen, der - auf der Grundlage und im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften - in einem befristeten Zeitraum eine weitere Beschleunigung der Asylverfahren sowie eine weitere Verkürzung der Gesamtaufenthaltsdauer in Deutschland von Asylbewerbern aus Herkunftsländern mit einer relativ hohen Anzahl von Asylsuchenden bei zugleich besonders niedriger Schutzquote ermöglichen soll. Ein optimaler Einsatz der begrenzten Ressourcen und eine maximale Verfahrenseffizienz sollen durch Clustern von Verfahren unter Federführung des Bundes und enger Zusammenarbeit der beteiligten Akteure erreicht werden. Gemeinsames Ziel ist eine Beendigung des Aufenthalts abgelehnter Asylbewerber aus den Erstaufnahmeeinrichtungen heraus innerhalb von drei Monaten nach der Registrierung im EASY-System.

Mit der Umsetzung des Aktionsplans wurde in Nordrhein-Westfalen in der 40. Kalenderwoche begonnen. Zur Umsetzung werden zunächst albanische Asylsuchende, also Menschen aus einem Land mit einer relativ hohen Anzahl von Asylsuchenden (im September 2015 Platz 2 der Herkunftsländer hinter Syrien mit 6.624 Asylbeanträgen lt. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)-Asylgeschäftsstatistik 09/2015) bei zugleich besonders niedriger Schutzquote (derzeit 0,2 % gegenüber bspw. Syrien mit 91,2 % lt. BAMF-Asylgeschäftsstatistik 09/2015), verstärkt in vier Landesaufnahmeeinrichtungen untergebracht.

Zwei Standorte befinden sich im Rheinland und zwei Standorte in Westfalen/Ostwestfalen/Lippe. Vorgesehen für die Durchführung beschleunigter Verfahren ist an den Standorten die Reservierung von 1.200 Plätzen für Asylsuchende aus dem Herkunftsland Albanien.

06. November 2015

Seite 1 von 5

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

121-39.10.00-10.154

ORR Dr. Schmidt

Telefon 0211 871-2582

Telefax 0211 871-162582

Peter.Schmidt@mik.nrw.de

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 703, 706, 712,

713, 725, 835, 836, NE 7, NE 8

Haltestelle: Kirchplatz



Offensichtlich unbegründete Asylanträge werden dabei in beschleunigten Verfahren von den BAMF-Außenstellen nach der Zuführung der Asylantragstellerinnen und -antragsteller in der Regel innerhalb von zwei Tagen, in Ausnahmefällen innerhalb von fünf Arbeitstagen entschieden. In unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Mitteilung einer ablehnenden Asylentscheidung wird eine Beratung über die Möglichkeiten einer freiwilligen Ausreise und deren finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten angeboten. Unterbleibt die freiwillige Ausreise, werden abgelehnte albanische Asylsuchende aus diesen Landaufnahmeeinrichtungen heraus abgeschoben.

Daneben hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Beschleunigung von Asylverfahren aktuell angekündigt, dass durch das zuständige BAMF in neuen sog. Entscheidungszentren bereits bis Weihnachten viele Altfälle abgearbeitet werden sollen. In der Folge sei mit bundesweit Zehntausenden von abgelehnten Asylbewerbern insbesondere aus dem Balkan zu rechnen, die unser Land verlassen müssen. Im Zeitraum 01.01.-30.09.2015 sind insgesamt 2.501 Personen aus Nordrhein-Westfalen abgeschoben worden. Diese Zahl macht deutlich, dass es infolge der von der Bundesregierung angekündigten deutlichen Steigerung der Entscheidungszahlen auf Seiten des BAMF gerade auch hinsichtlich nicht schutzbedürftiger Personen in den kommenden Monaten zu einem deutlich erhöhten Durchsetzungsbedarf von Ausreisepflichtigen auch in Nordrhein-Westfalen kommen dürfte. Vor diesem Hintergrund empfehle ich, entsprechenden organisatorischen und personellen Vorsorgebedarf auch in Ihrem kommunalen Bereich zu prüfen.

Hinsichtlich der Durchsetzung der Ausreisepflicht wurde der § 59 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt 2015 Teil I Nr. 40, S. 1722 ff.) dahingehend geändert, dass nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise der Termin der Abschiebung dem Ausländer nicht angekündigt werden darf.

Die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/6185) verweist darauf, dass bereits

„(...) die Androhung der Abschiebung, die dem Ausländer bekanntgegeben wird, (...) unmissverständlich die Ankündigung <enthält>, dass nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise die Ausreisepflicht zwangsweise durchzusetzen ist. Dem Ausländer ist daher bewusst, dass er inner-



halb der freiwilligen Ausreisefrist das Land verlassen muss, da sonst die Abschiebung droht; er kann sich mithin auf die jederzeitige Abschiebung einstellen. (...) Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird Rechnung getragen, da der Ausländer mit der Abschiebungsandrohung eindeutig über die Rechtsfolge einer nicht rechtzeitig erfolgten freiwilligen Ausreise informiert worden ist“ (BT-Drs. 18/6185).

Bei Vorliegen von besonderen humanitären Gesichtspunkten (bspw. bei Familien mit Kindern) soll nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben gem. § 59 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz wie folgt verfahren werden:

Vor dem geplanten Abschiebetermin sind die Betroffenen nochmals unmissverständlich darüber zu informieren, dass ihre Abschiebung zeitnah bevorsteht. Dabei ist ein Vorlauf von mindestens einer Woche einzuhalten. Der konkrete Abschiebungstermin darf dabei nicht angekündigt werden. Darüber hinaus sind sie darauf hinzuweisen, dass von der zeitnahen Abschiebung nur dann abgesehen werden kann, wenn die Betroffenen glaubhaft machen können, nunmehr von einer freiwilligen Ausreisemöglichkeit Gebrauch machen zu wollen. Die Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Antragstellung auf Förderung der freiwilligen Ausreise gem. REAG/GARP-Programm (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG) / Government Assisted Repatriation Programme (GARP)) erfolgen. Die v. g. Unterrichtung der Betroffenen ist aktenkundig zu machen.

Nach meinen Erkenntnissen machen in der Praxis immer mehr Menschen von der freiwilligen Ausreisemöglichkeit Gebrauch. Das Land fördert durch das REAG/GARP-Programm, das durch die Internationale Organisation für Migration (IOM) durchgeführt wird, die freiwillige Rückkehr. Die Zahl der REAG/GARP-geförderten freiwilligen Ausreisen aus Nordrhein-Westfalen liegt im Zeitraum 01.01.-30.09.2015 bereits bei 4.589 und übersteigt damit die Zahl der Abschiebungen im gleichen Zeitraum. Im Rahmen der o. g. Umsetzung des beschlossenen Aktionsplans sind darüber hinaus am 29.10.2015 mit einem IOM-Flug 144 Personen aus Landesaufnahmeeinrichtungen freiwillig nach Albanien ausgereist. Weitere Rückkehrflüge sind geplant.

IOM bietet nach Rücksprache derzeit auch ein erhöhtes Platzkontingent speziell für albanische Asylsuchenden an, die sich bereits in nordrhein-westfälischen Gemeinden aufhalten und freiwillig ausreisen möchten. Insoweit besteht momentan u.a. ein festes Platzkontingent für einen wö-



chentlichen Flug ab dem Flughafen Köln/Bonn. Falls sich infolge weiter steigender Antragszahlen bezüglich einer Förderung aus dem RE-AG/GARP-Programm die Notwendigkeit einer höheren Kapazität in diesem Bereich ergeben sollte, wird IOM sich bemühen, diese kurzfristig zur Verfügung zu stellen.

Weiterhin hat das Bundesministerium des Innern (BMI) den Ländern am 18.09./16.10.2015 ein Ihnen von mir bereits mit E-Mail vom 30.10.2015 übermitteltes Merkblatt mit Verfahrenshinweisen für Charterflüge zur freiwilligen Rückkehr/Ausreise oder zum Vollzug von Abschiebungen von abgelehnten Asylbewerbern nach Albanien erstellt.

Hiernach können mit Sammelchartern freiwillig ausreisende und zwangsweise rückgeführte Albaner fortan mit EU-Passersatzdokument (EU-Laissez Passer) nach Albanien einreisen/rückgeführt werden.

Das BMI informierte zugleich, dass sich auf Initiative des Bundes (mit Schreiben des Bundesministers des Auswärtigen und des Bundesministers des Innern vom 20. Oktober 2015) alle sechs Staaten des westlichen Balkans (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien) vorübergehend mit einer Rückführung in diese Staaten aus Deutschland mittels EU-Laissez passer anstelle der jeweiligen nationalen Passersatzpapiere einverstanden erklärt haben. Zudem soll auch die Feststellung der Identität ausreisepflichtiger Personen vorübergehend in Deutschland stattfinden, so dass hierfür vorübergehend Rückübernahmeersuchen an die Zielstaaten obsolet sind. Um den Ausländerbehörden bei der praktischen Umsetzung dieser neuen Möglichkeiten die Arbeit zu erleichtern, sollen sowohl das Bundespolizeipräsidium als auch das Auswärtige Amt (AA) über die deutschen Vertretungen in den Zielstaaten koordinierend in die Rückführungen eingebunden sein. Im Übrigen bleiben jedoch bestehende Zuständigkeiten der Länder unberührt.

Zum konkreten Vorgehen entwickeln das BMI und das AA in Abstimmung mit den Ländern derzeit weitere Verfahrenshinweise, die ich Ihnen unmittelbar nach Vorliegen zuleiten werde.

In Bezug auf die Durchsetzung der Ausreisepflicht weise ich abschließend auf § 75 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) hin, wonach Klagen gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz nur in bestimmten Fällen aufschiebende Wirkung entfalten. Klagen gegen Bescheide des BAMF, mit denen Anträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden, haben



somit keine aufschiebende Wirkung, sofern das Verwaltungsgericht auf entsprechenden Antrag im Eilverfahren dies nicht gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet hat. Nur dann ist die Entscheidung im verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheverfahren abzuwarten. Vorgenanntes gilt im Ergebnis auch für Mitteilungen des BAMF gem. § 71 Abs. 5 AsylG, dass der gestellte Folgeantrag nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens führt.

Ich bitte um umgehende Unterrichtung der Ausländerbehörden Ihres Regierungsbezirks.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink that reads "Carola Holzberg".

Carola Holzberg